

PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 4 Wo BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

- 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
- (I+IU+ID) 1 VOLLGESCHOSS + JE 1 VOLLGESCHOSS IM UNTER- UND DACHGESCHOSS

- SH SOCKELHÖHE
- WH WANDHÖHE

BAUWEISE, BAUGRENZEN:

- E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- o ABWEICHENDE BAUWEISE
- BAUGRENZE

VERKEHRSLÄCHEN:

- STRASSENVERKEHRSLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN:

- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT

HAUPTVERSORGUNG- U. ABWASSERLEITUNGEN:

- UNTERIRDISCH
- E ELEKTRISCHE LEITUNG

GRÜNFLÄCHEN:

- PRIVATE GRÜNFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD:

- NW/SF FLÄCHEN FÜR WALD - Mosaik aus niederwald- bzw. schlagflurartigen Biotopelementen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

- FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND CARPORTS MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- BEI SCHMALEN FLÄCHEN
- LR LEITUNGSRECHT
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE
- AUFSCHÜTTUNG
- ABGRABUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (UNVERBINDLICH)
- FIRSTRICHTUNG BZW. HAUPTGEBÄUDE-RICHTUNG (VERBINDLICH)
- SD SATTELDACH/GEGENEINANDER VERSETZTE PULTDÄCHER
- WD WALMDACH

NUTZUNGSSCHABLONE:

BAUGEBIET/ZAHL Wo	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MAXIMAL
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	DACHNEIGUNG
DACHFORM, MAXIMALE SOCKEL-, WAND- u. FIRSHÖHE	
1	MAX. SH = 4,50m MAX. WH teilweise = 6,70m MAX. FH teilweise = 11,50m
2	MAX. SH < -0,80m MAX. WH teilweise = 6,70m MAX. FH teilweise = 11,50m
3	MAX. SH = 336,40 m+NN MAX. WH teilweise = 6,70m MAX. FH teilweise = 11,50m
4	MAX. SH = 342,80 m+NN MAX. WH teilweise = 6,70m MAX. FH teilweise = 11,50m

Über OK "Erschließungsstraße 1" gemessen ab OK geplantes Gelände

unter OK "Erschließungsstraße 1" gemessen ab OK geplantes Gelände

gemessen ab OK geplantes Gelände

gemessen ab OK geplantes Gelände



GEMEINDE NORDRACH

Bebauungsplan "Grafenberg - Teil VI"

Gemeinsamer zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan

Anlage: 3
Fertigung: 1

M. 1:500

FASSUNG VOM 2002-07-08

weissenrieder
Ingenieurbüro für Bauwesen und Stadtplanung
im Seewinkel 14
77652 Offenburg

Planer: *Stew*
Zeichner(in): *K.Si., K.St.*

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Nach § 2 Abs. 1 BauGB vom 27.08.1997 durch Beschluss des Gemeinderats vom 26.11.2001 in öffentlicher Sitzung. Aufstellung ortsüblich bekanntgemacht am 30.11.2001

Nordrach den 22.07.2002

BÜRGERBETEILIGUNG

Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der öffentlichen Gemeinderats-sitzung am 26.11.2001

BETEILIGUNG DER TRÄGER

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.02.2002

ENTWURFSBILLIGUNG

Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Entwurfs in einer öffentlichen Sitzung am 15.04.2002 vom Gemeinderat beschlossen.

Der Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.08.1997 in der Zeit vom 29.04.2002 bis einschließlich 31.05.2002

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 19.04.2002

ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN, SATZUNG ÜBER BPL UND ÖRTL. BAUVORSCHRIFTEN ZUM BPL

Nach § 10 Abs. 1 BauGB vom 27.08.1997 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 (GO) vom Gemeinderat am 08.07.2002 beschlossen.

Nordrach den 22.07.2002

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Zeichn. Teils, die schriftlichen Festsetzungen sowie die örtl. Bauvorschriften unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Nordrach übereinstimmt.

Nordrach den 22.07.2002

RECHTSKRÄFTIG

Nach § 10 Abs. 3 BauGB vom 27.08.1997 durch die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 12.07.2002

Nordrach den 22.07.2002

Der Bürgermeister